Allgemeine Mietbedingungen
Grillplatz der Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim
„Schneiderplatz“

Allgemeines

Die Ortsgemeinde überlässt dem Nutzer den gemeindeeigenen Grillplatz einschließlich Ausstattung und Toilettenanlage in der Gemarkung Niederflörsheim Flur 5 Nr. 231 (Schneiderplatz an der Monsheimer Straße) zur entgeltpflichtigen Benutzung in dem Zustand, in welchem er sich befindet. Der Nutzer ist verpflichtet, den Grillplatz mit der vorhandenen Ausstattung einschließlich der Zuwegung und Parkplatzflächen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen nicht benutzt werden. Der Nutzer übernimmt die der Ortsgemeinde als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht.

Haftung

Der Nutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Grillplatzes mit Ausstattung und Toilettenanlage sowie der Zuwegung und Parkplatzflächen stehen, soweit der Schaden von der Ortsgemeinde nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Ortsgemeinde oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Bediensteten oder Beauftragten beruhen.

Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Ortsgemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Ortsgemeinde oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Bediensteten oder Beauftragten beruhen.

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an dem Grillplatz mit Ausstattung, der Toilettenanlage und der Zuwegung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

Entgelt

Das Nutzungsentgelt beträgt 60,00 € für Nutzer aus Flörsheim-Dalsheim und 120,00 € für auswärtige Mieter. Ebenso wie die Kosten für Strom und Wasser innerhalb einer Woche nach Anforderung durch die Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim zur Zahlung fällig.
Bei Absage durch den Nutzer wird ein Stornierungsentgelt in Höhe von 50 Prozent des geltenden Mietpreises fällig.

Die Kaution beträgt 150,00 € und ist in bar bei Übergabe des Schlüssels zu entrichten. Die gezahlte Kaution wird bei Rückgabe des Schlüssels in voller Höhe zurückgegeben, soweit keine Zahlungsverpflichtung nach Ziffer 3) und / oder 4) bestehen.

Die Ablesung der Zählerstände für Strom- und Wasser werden in einem Übergabeprotokoll und nach der Nutzung in einem Rückgabeprotokoll unterschriftlich festgehalten. Das Nutzungsentgelt beinhaltet pauschal den Verbrauch von 0,5 Kubikmeter Wasser sowie den Verbrauch von 10 kWh Strom. Ein über 0,5 Kubikmeter hinausgehender Wasserverbrauch wird mit 1,50 € pro angefangenem 0,1 Kubikmeter berechnet, ein über 10 kWh hinausgehender Stromverbrauch wird mit 1,00 € pro angefangene kWh berechnet. Der Mehrverbrauch wird durch die Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim zur Zahlung angefordert.

Vertragsbedingungen

Der Nutzer verpflichtet sich, folgende Bedingungen zu beachten:

- den Grillplatz und seine Einrichtungen pfleglich zu behandeln
- **ab 22.00 Uhr alle Betätigungen zu unterlassen, die zu einer Störung der Nachtruhe führen, insbesondere dürfen Lautsprecher, Musikinstrumente und Tonwiedergabegeräte nicht mehr benutzt werden.**
- den Weisungen der Ortsgemeinde und deren Beauftragten Folge zu leisten
- den Grillplatz incl. aller Einrichtungen (insbesondere der sanitären Anlagen) in gereinigtem Zustand zurückzugeben
- angefallenen Müll mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen
- parkende PKW so abzustellen, dass sie keine Behinderung des landwirtschaftlichen Verkehrs verursachen und die Monsheimer Straße nur einseitig zu beparken

Bei Missachtung dieser Benutzungsbedingungen durch den Nutzer ist die Ortsgemeinde oder ihre Beauftragten zur sofortigen mündlichen Kündigung dieses Gestattungsvertrages berechtigt. Der Nutzer hat in diesem Fall den Grillplatz sofort zu räumen und zu verlassen.

Stand: 04 / 2024

gez.
Rohrwick
Ortsbürgermeister